

Strafzumessung bei ausländischen Vorverurteilungen

StGB § 46

Ausländische Verurteilungen können im Rahmen der Strafzumessung nur dann zum Nachteil des Angeklagten Berücksichtigung finden, wenn die zugrundeliegenden Taten auch nach deutschem Recht strafbar wären und noch keine Tilgungsreife eingetreten wäre.

OLG Köln, Beschl. v. 13.11.2015 – 1 RVs 205/15

Aus den Gründen: II. [...] 2. Allerdings hält das angefochtene Urt. im Ausspruch über die Rechtsfolge sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Zur Strafzumessung ist – soweit hier von Belang – ausgeführt:

»Zu Lasten des Angekl. ist festzuhalten, dass er gleich drei Taten begangen hat, dass die Begehungsweise – das serielle Aufbohren von Terrassentüren mit dafür geeignetem Werkzeug, wobei gleich mehrere Tatobjekte in engem örtlichen Zusammenhang und kurzer zeitlicher Folge angegangen wurden – auf ein überdurchschnittliches Maß an Professionalität schließen lässt und dass der Angekl., wenn auch nicht in der Bundesrepublik, bereits erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, u.a. einschlägig in Belgien, wo er wegen eines im Jahr 2012 begangenen Diebstahls (wenn auch nach der Begehung der hier abzuurteilenden Tat, nämlich im Jahr 2014) immerhin zu einer kurzen Freiheitsstrafe von 4 M. verurteilt wurde, darüber hinaus wurde im Jahr 2005 in seinem Heimatland Lettland (scil.: wegen »Illegal Activities with Financial Instruments and Means of Payment«) eine hohe mehrjährige Haftstrafe (scil.: 5 J. 1 M., die bis zum 19.06.2009 größtenteils vollstreckt wurden) gegen ihn verhängt. Der Kammer war es nicht möglich, die den Verurteilungen zu Grunde liegenden Sachverhalte genauer zu eruieren. Zu Gunsten des Angekl. ist deshalb davon ausgegangen worden, dass die Tat(en), die der Verurteilung in Lettland zu Grunde lagen, in Deutschland wesentlich milder bestraft würden. (...)«

Diese Erwägungen begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, soweit zum Nachteil des Angekl. ausländische Verurteilungen verwertet worden sind.

a) Zwar dürfen bei der Strafzumessung auch rechtskräftige ausländische Vorstrafen berücksichtigt werden, selbst wenn sie nicht in das Bundeszentralregister eingetragen worden sind (vgl. 54 BZRG). Sie sind zur Bewertung des Vorlebens des Täters i.S.d. § 46 Abs. 2 StGB relevant (BGH NSTZ-RR 2012, 305 = StV 2012, 149; BGH NSTZ-RR 2007, 368 = StV 2007, 632 = StraFo 2007, 422; Sch/Sch-StGB/Stree/Kinzig, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 32; LK-StGB/Theune, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 174). In einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ergangene Verurteilungen müssen grundsätzlich sogar »mit gleichwertigen tatsächlichen bzw. verfahrens- und materiell-rechtlichen Wirkungen versehen werden wie denjenigen, die das innerstaatliche Recht den im Inland ergangenen Verurteilungen zuerkennt« (vgl. Art. 3 I i.V.m. Nr. 5 der Erwägungsgründe des Rahmenbeschlusses 2008/675/JI des Rates der Europäischen Union v. 24.07.2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren und hierzu BGH NSTZ 2012, 305; Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 46 Rn. 38a). Voraussetzung der Verwertung ist allerdings, dass die Tat nach deutschem Recht strafbar und, würde es sich um eine Verurteilung nach deutschem Recht handeln, nicht tilgungsreif wäre. Die bloße Tatbezeichnung der lettischen Verurteilung in englischer Sprache mit »Illegal Activities with Financial Instruments and Means of Payment« erlaubt mangels näherer Feststellungen zum abgeurteilten

Tatgeschehen nicht die sichere Beurteilung, dass die Tat auch nach deutschem Strafrecht strafbar wäre. [...]

b) Die Einschlägigkeit der belgischen Verurteilung wird von der *BerufungsStRK* mangels Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts gleichfalls nicht belegt. Hinzu kommt, dass eine nach den verfahrensgegenständlichen Taten ergangene Verurteilung grundsätzlich nur dann strafscharfend berücksichtigt werden darf, wenn die dieser Verurteilung zugrunde liegende Straftat nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen lässt (BGH NSTZ 2007, 150). Auch hierzu fehlen Feststellungen im Urt. [...]

Kurze Freiheitsstrafe

StGB §§ 47 Abs. 1, 263

1. Nach der in § 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung soll die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen weitgehend zurückgedrängt werden und nur noch ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen in Betracht kommen.

2. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten kann danach regelmäßig nur dann Bestand haben, wenn sie sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller die Tat und den Täter kennzeichnenden Umstände als unverzichtbar erweist; dabei sind auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände zu berücksichtigen. (amtl. Leitsätze)

OLG Hamm, Beschl. v. 08.03.2016 – 3 RVs 12/16

Aus den Gründen: II. Die zulässige Revision hat den im Tenor bezeichneten zumindest vorläufigen Erfolg. [...]

2. a) Allerdings hält die Nachprüfung des angefochtenen Urt. hinsichtlich der Bemessung der Einzelstrafen für die im Tenor bezeichneten vier Versuchstaten und im Ausspruch über die Gesamtstrafe der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Für die im Tenor genannten Taten v. 29.05.2013, v. 30.05.2013, von Anfang Juni 2013 und v. 06.06.2013 zum Nachteil der Geschädigten K, P, K2 und L hat die *StRK* jeweils Einzelstrafen von je 4 M. gem. §§ 263 Abs. 3, Abs. 2, 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB aus dem – gemilderten – Strafraumen von 1 M. bis zu 7 J. 6 M. verhängt.

Die Verhängung von Einzelstrafen unter 6 M. in den vorgenannten Fällen hat das Berufungsgericht gem. § 47 Abs. 1 StGB für unerlässlich gehalten, da unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention der Strafzweck »zur Einwirkung auf den Täter« durch eine Geldstrafe nicht (mehr) zu erreichen und aus diesem Grunde jeweils eine Freiheitsstrafe unverzichtbar sei, um den Angekl. dazu zu bringen, in Zukunft nicht mehr straffällig zu werden. Insoweit hat das *Berufungsgericht* ausgeführt, dass der Angekl. erst kurz zuvor die zwei Straftaten, die Gegenstand seiner Verurteilung durch das *AG Minden* v. 06.03.2015 waren, vollumfänglich eingeräumt habe und ihm daher bekannt gewesen sei, dass es nahezu sicher zu einer strafrechtlichen Sanktionierung kommen werde. Ungeachtet dessen habe er weitere Straftaten begangen.

b) Strafzumessungserwägungen des Tatrichters kann das Revisionsgericht nur dahin prüfen, ob sie in sich fehlerhaft sind, das Tatgericht rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Acht gelassen hat oder sich die Strafe von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, gelöst hat, so dass sie sich nicht mehr innerhalb des Spielraums befindet, der dem Tat-